

Aktenzeichen: 1 AZR 225/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Urteil vom 25. Oktober 1983
- 1 AZR 225/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 27. August 1981
Frankfurt am Main - 2 Ca 161/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Februar 1982
Frankfurt am Main - 13 Sa 1139/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung eines Sozialplans

Gesetz: BetrVG §§ 111, 112

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 225/82

13 Sa 1139/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
25. Oktober 1983

Im Namen des Volkes!

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1983 durch den Richter Dr. Seidensticker als Vorsitzenden, die Richter Matthes und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Dr. Gentz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 26. Februar 1982 - 13 Sa 1139/81 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 27. August 1981 - 2 Ca 161/81 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über einen Abfindungsanspruch aus einem Sozialplan.

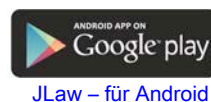
Der 44-jährige Kläger war seit dem 20. Januar 1969 im Verkaufsbezirk Frankfurt am Main der Beklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Er hatte mit einem Lkw, der aufgrund einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 geführt werden durfte, Ware der Beklagten auszufahren. Sein monatliches Arbeitsentgelt betrug zuletzt etwa 2.200,-- DM brutto.

Anläßlich einer Reorganisation ihres aus mehreren Betrieben bestehenden Außendienstes, die einen Abbau der Zentral- und Umschlaglager sowie die Reduzierung der Ablieferungsfahrzeuge zum Ziel hatte, vereinbarte die Beklagte mit dem Gesamtbetriebsrat am 23. Oktober 1974 einen Sozialplan, der für ausscheidende Mitarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung von Abfindungen vorsieht, deren Höhe sich nach Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit und monatlichem Arbeitsentgelt richtet. Einleitend heißt es in dem Sozialplan, daß er gemäß § 112 Abs. 1 BetrVG zum Ausgleich bzw. zur Milderung der wirtschaftlichen Nachteile vereinbart werde, die den Mitarbeitern "infolge der im Außendienst bevorstehenden Betriebsänderungen" entstehen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden von der Beklagten bis zum Ende des Jahres 1976 insgesamt 312 Arbeitnehmer entlassen.

Im Jahre 1979 beschloß die Beklagte, 48 Fahrzeuge ihres Fuhrparks für den Verkaufsbereich Süd mit Sitz in Mannheim, zu dem der Verkaufsbezirk Frankfurt am Main gehört, umzurüsten und die vorhandenen Lastkraftwagen durch Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gewicht von mehr als 7,5 t zu ersetzen, die nur mit einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 gefahren werden dürfen. Anlaß dieser Maßnahme war, daß die vorhandenen Fahrzeuge technisch veraltet und untermotorisiert waren, keine Ladebordwand und einen für die Verhältnisse der Beklagten inzwischen zu kleinen Laderaum sowie eine zu geringe Nutzlast hatten. Infolge einer Veränderung der Ablieferbedingungen und einer Sortimentserweiterung waren inzwischen in erheblichem Umfang Paletten, Kühlbehälter und Kollis anzuliefern, was nur noch mit Handgabelhubwagen über eine Ladebordwand erfolgen konnte.

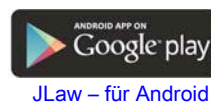
Die Beklagte bot allen betroffenen Fahrern, darunter auch dem Kläger, an, die erforderliche Fahrerlaubnis der Klasse 2 auf Kosten des Unternehmens zu erwerben. Mit Ausnahme des Klägers machten die betroffenen Fahrer von diesem Angebot Gebrauch. Der Kläger konnte die Fahrerlaubnis der Klasse 2 nicht erwerben, weil er nach den Feststellungen eines Arztes des berufsgenossenschaftlichen arbeitsmedizinischen Dienstes aus gesundheitlichen Gründen Fahrzeuge, die eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 erfordern, nicht führen darf.

Nach der Umrüstung der 48 Lastkraftwagen stand für den Kläger kein Fahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t mehr zur Verfügung, das er mit der Fahrerlaubnis der Klasse 3 noch hätte fahren können. Nachdem er ein Angebot der Beklagten, als Lagerarbeiter im Lager Nürnberg tätig zu werden, abgelehnt hatte, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis am 30. Juli 1980 fristgemäß

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zum 31. Oktober 1980.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten aufgrund des Sozialplans vom 23. Oktober 1974 eine Abfindung in Höhe von 25.168,-- DM. Er hat vorgetragen, die Umrüstung der 48 Lastkraftwagen gehöre noch zu der Reorganisation des Lager- und Transportwesens, aus deren Anlaß der Sozialplan am 23. Oktober 1974 abgeschlossen worden sei. Aus der Präambel dieser Betriebsvereinbarung ergebe sich, daß sie auf alle Betriebsänderungen ohne zeitliche Begrenzung in der Zukunft anzuwenden sei. Bei der Umrüstung der Lastkraftwagen handele es sich auch um eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG, weil der gesamte Maschinenpark im Vertriebswesen ausgetauscht worden sei. Es liege eine grundlegende Änderung der Betriebsanlagen vor, die geeignet gewesen sei, erhebliche Teile der Belegschaft zu treffen.

Der Kläger hat deshalb beantragt,

die Beklagte zur Zahlung einer
Abfindung in Höhe von 25.168,--
DM nebst 4 % Zinsen seit dem
13. Februar 1981 zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet:

Der Sozialplan vom 23. Oktober 1974 gelte nur für die aufgrund der damals geplanten Neugliederung des dezentralen Lager- und Transportwesens durchgeführten Betriebsänderungen, die sich im wesentlichen aus dem Abbau der Umschlaglager, der Verringerung der Zentrallager sowie der Reduzierung der Ablieferungsfahrzeuge ergeben hätten. Diese Betriebsänderungen seien bis Ende des Jahres 1976 durchgeführt und abgeschlossen worden. Damit sei der Zweck des Sozialplans erfüllt. Die im Jahre 1979 beschlossene Umrüstung des Fahrzeugparks, von der der Kläger betroffen sei, stehe in kei-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nem Zusammenhang mit der im Jahre 1974 geplanten Reorganisation des Außendienstes. Schon aus diesem Grunde könne der Kläger seine Klageforderung nicht auf den Sozialplan stützen. Im übrigen sei die Umstellung auf Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht auch keine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Dem Kläger steht der eingeklagte Abfindungsanspruch nicht zu.

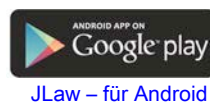
Der Sozialplan vom 23. Oktober 1974, auf den der Kläger seine Klageforderung stützt, gilt nicht für die im Jahre 1979 von der Beklagten beschlossene Umrüstung ihres Fuhrparks, die zur Entlassung des Klägers führte. Der gegenteiligen Auffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen.

Sozialpläne sind wie sonstige Betriebsvereinbarungen nach den für die Tarifauslegung geltenden Grundsätzen auszulegen. Demgemäß ist zunächst vom Wortlaut auszugehen und - falls dieser keinen hinreichenden Aufschluß gibt - sodann der Gesamtzusammenhang der Regelung und ihr Zweck zu beachten (BAG Urteile vom 27. August 1975 - 4 AZR 454/74 - und vom 29. November 1978 - 5 AZR 553/77 -, AP Nr. 2 und 7 zu § 112 BetrVG 1972). Im vorliegenden Falle ergibt schon der Wortlaut des Sozialplans, daß er sich nur auf die zur Zeit

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seiner Aufstellung geplanten Maßnahmen der Beklagten zur Neugliederung des dezentralen Lager- und Transportwesens bezieht.

Im Vorspruch des Sozialplans vom 23. Oktober 1974 heißt es, daß Geschäftsleitung und Gesamtbetriebsrat den Sozialplan gemäß § 112 Abs. 1 BetrVG zum Ausgleich bzw. zur Milderung der wirtschaftlichen Nachteile vereinbaren, die den Mitarbeitern infolge der im Außendienst der Beklagten "bevorstehenden Betriebsänderungen" entstehen. Es sollen also nicht sämtliche im Außendienst künftig aus welchen Gründen auch immer stattfindenden Betriebsänderungen jedweder Art erfaßt werden, sondern nur die bei der Aufstellung des Sozialplans "bevorstehenden" Betriebsänderungen. Mit den bevorstehenden Betriebsänderungen können nur diejenigen gemeint sein, die mit der damals geplanten Neugliederung des dezentralen Lager- und Transportwesens der Beklagten durch Abbau der Umschlaglager, Verringerung der Zentrallager und Reduzierung der Ablieferungsfahrzeuge zusammenhingen. Diese im Jahre 1974 von der Beklagten ins Auge gefaßte Neuorganisation ihres Außendienstes war unstreitig auch der Anlaß für die Vereinbarung des Sozialplans. Die geplante Reorganisation des Außendienstes brachte Betriebsänderungen mit sich, so daß die Beteiligungsrechte der Betriebsvertretung gemäß den §§ 111, 112 BetrVG zu beachten waren, was auch die Pflicht zur Aufstellung eines Sozialplans einschloß. Daß die Beklagte und der Gesamtbetriebsrat mit der Aufstellung des Sozialplans gerade dieser aus der anstehenden Reorganisation des Außendienstes sich ergebenden betriebsverfassungsrechtlichen Pflicht nachkommen wollten, ergibt sich auch aus dem ausdrücklichen Hinweis auf § 112 Abs. 1 BetrVG im Vorspruch des Sozialplans. Zur Aufstellung eines Sozialplans für noch gar nicht geplante, künftig möglicherweise einmal anfallende Betriebsänderungen sind die Betriebspartner nicht verpflichtet. Hätten die Beklagte und der Gesamtbetriebsrat den Anwendungsbereich des Sozialplans über die damals anstehenden Betriebsänderungen hinaus auf alle künf-



- 7 -

tigen Betriebsänderungen im Außendienst der Beklagten erstrecken wollen, so hätten sie dies jedenfalls im Sozialplan selbst deutlich zum Ausdruck bringen müssen. Das ist nicht geschehen.

Aus dem Umstand, daß der Sozialplan nicht nur von einer Betriebsänderung, sondern von einer Mehrzahl von Betriebsänderungen und auch von mehreren Interessenausgleichen spricht, läßt sich nichts für eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs des Sozialplans entnehmen. Die damals geplante Reorganisation betraf den gesamten Außendienst der Beklagten und damit mehrere Betriebe, so daß auch mehrere Betriebsänderungen mit den entsprechenden Interessenausgleichen anfielen.

Gilt hiernach der Sozialplan nur für die im Zusammenhang mit der im Jahre 1974 geplanten Reorganisation des Außendienstes der Beklagten vorgenommenen Betriebsänderungen, dann kann der Kläger aus dem Sozialplan keine Rechte herleiten. Nach dem unstreitigen Sachverhalt war zur Zeit des Abschlusses des Sozialplans die Umrüstung von Lastkraftwagen, wie sie im Jahre 1979 erfolgte, noch gar nicht geplant. Sie war nicht Teil der damals beabsichtigten und durchgeführten Neugliederung des dezentralen Lager- und Transportwesens der Beklagten.

Ob die Umrüstung des Fahrzeugparks der Beklagten, die zur Entlassung des Klägers führte, eine die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den §§ 111, 112 BetrVG auslösende Betriebsänderung war und ob deshalb etwa die Voraussetzungen für einen Abfindungsanspruch des Klägers nach § 113 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 1 BetrVG vorliegen, bedarf hier keiner Prüfung. Einen derartigen Abfindungsanspruch hat der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit nicht geltend gemacht. Das ist in der Revisionsverhandlung vor dem Senat vom Kläger ausdrücklich klargestellt worden.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und das die Klage abweisende erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Seidensticker

Dr. Jobs

Matthes

Kehrmann

Dr. Gentz

